

BILANZGRUPPE FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN



Richtlinie der Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE) zur Aufnahme und Vergütung von Produktionsanlagen mit Lastgangmessung (LGM) für Verteilnetzbetreiber (VNB) nach Art. 7a EnG

Version 2.0 vom 18. Februar 2016, tritt per 01.03.2016 in Kraft.

Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE)

EPS Energie Pool Schweiz AG
Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich
Tel: +41 43 430 05 05
Fax: +41 43 430 05 06
Mail: bg-ee@energie-pool.ch

1 Grundlage

Richtlinie nach Art. 24 Abs. 2 StromVV genehmigt vom Bundesamt für Energie (BFE) am 26. Februar 2016.

bei einer genauen Abstimmung des Übernahmezeitpunktes mit dem VNB ist es möglich, Ausgleichsenergie zu verhindern! Dies kann nur erreicht werden mit der Befolgung dieser Richtlinie durch den VNB.

2 Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist eine Vollzugshilfe und präzisiert, wo notwendig, die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV) zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

4 Grundsatz

Diese Richtlinie regelt die Aufnahme von Produktionsanlagen in die BG-EE für 7a-Produzenten mit Lastgangmessung (LGM). Ziel der Richtlinie ist es, mit einem geordneten Aufnahmeprozess Ausgleichsenergie zu vermeiden.

3 Motivation

Diese Richtlinie hat das Ziel dazu beizutragen, dass mit einer möglichst genauen täglichen Prognose der zu übernehmenden Energiemengen, die Ausgleichsenergie der BG-EE so klein wie möglich gehalten wird. Dabei spielt der Zeitpunkt der Aufnahme einer Produktionsanlage in die BG-EE eine wichtige Rolle. Nur

5 Änderung der Richtlinie

Um die Abwicklung zu verbessern, kann diese Richtlinie jederzeit angepasst oder erweitert werden. Anpassungen werden von der BG-EE vorgeschlagen und durch das BFE genehmigt. Es gilt die jeweils aktuellste Version ab dem

entsprechenden Gültigkeitsdatum. Die Richtlinie wird auch auf der Homepage www.bg-ee.ch publiziert.

6 Unterscheidung

Aufnahme in die KEV-Förderung

Der Stichtag zur Aufnahme einer Produktionsanlage in die KEV wird dem VNB durch die Swissgrid AG mitgeteilt. Dieser Stichtag muss nicht mit dem Stichtag zur Aufnahme in die BG-EE übereinstimmen.

Aufnahme in die BG-EE

Der Bilanzgruppenverantwortliche der BG-EE stellt dem VNB aufgrund der Meldung der Swissgrid AG eine Wechselanfrage zur Aufnahme der Produktionsanlage in die BG-EE zu (siehe Kapitel 7).

7 Aufnahmeprozess in die BG-EE

Die Aufnahme einer Produktionsanlage in die BG-EE entspricht dem Prozess des Lieferantenwechsels, respektive dem Erzeugerwechsel, der im Standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT) beschrieben ist.

7.1 Erklärungen zum Erzeugerwechsel nach SDAT

Im Dokument SDAT ist der Lieferanten- / Erzeugerwechsel festgehalten. Dabei sendet in unserem Falle die BG-EE dem VNB eine Wechselanfrage mit dem Datum der Übernahme. Wird diese Wechselanfrage durch den VNB bestätigt, wird der Bilanzgruppenwechsel zum fixierten Datum vollzogen. Aus systemtechnischen Gründen ist ein Wechsel nur per Anfang eines Monats möglich. Daraus folgt, dass die Bilanzierung der LGM-Anlage bis zu diesem Wechseldatum in der Bilanzgruppe des Grundversorgers erfolgt.

7.2 Zwei Prozesse die parallel ablaufen

Zu unterscheiden sind zwei Prozesse, die parallel ablaufen können. Die beiden Prozesse sind der «Inbetriebnahmemeldungs Prozess»,

der die Swissgrid betreut und der «Aufnahme in die BG-EE Prozess», der die BG-EE steuert. Den beiden Prozessen vorgelagert, ist die gesetzeskonforme Aufnahme der Anlage in die KEV. Zur Aufnahme in die BG-EE wird vorausgesetzt, dass nach der Inbetriebnahme der Anlage die «Beglaubigten Anlagedaten» bei Swissgrid eingetroffen sind und akzeptiert wurden. Ist diese Meldung bei Swissgrid eingetroffen, wird die BG-EE informiert. Mit dieser Information wird einerseits die Erstellung des Vertrags zur Energieübernahme und deren Vergütung und andererseits der Lieferantenwechsel nach SDAT ausgelöst.

7.3 Vergütung

Die Vergütung wird durch die Swissgrid festgelegt. Die Aufnahme in die BG-EE kann erst getätigt werden, wenn alle Dokumente («Beglaubigte Anlagedaten») durch Swissgrid akzeptiert wurden. In der Zeit von der Inbetriebnahme bis zur Aufnahme in die BG-EE bleibt die Produktionsanlage in der lokalen Bilanzgruppe (Art. 7a Abs. 1 EnG). Dies hat die Konsequenz, dass die Anlage bis zum Bilanzgruppenwechsel in der Bilanzgruppe des Grundversorgers abgerechnet wird. Nach der Aufnahme in die BG-EE wird die produzierte Energie aus der Bilanzgruppe des Grundversorgers heraus bilanziert.

7.4 Auswirkungen

Der Produzent merkt vom Bilanzgruppenwechsel nichts, da die Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe nicht relevant ist für die Entschädigung des Produzenten. Für den VNB gilt es zu berücksichtigen, dass die Produktionsanlage zuerst in die Bilanzgruppe der Grundversorgung einspeist und danach in die BG-EE. Somit ist auch der Grundversorger für die Verwertung der Energie verantwortlich (Siehe auch Art. 7a Abs. 1 EnG).

8 Austritt aus der BG-EE

Tritt die Produktionsanlage aus der BG-EE aus, ist die aufnehmende Bilanzgruppe ebenfalls angehalten, den Erzeugerwechselprozess nach SDAT einzuhalten.